



Gemäß Vereinssatzung vom 01.12.2018 und auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 31.10.2020 erlässt der Fußballverein 1. FV Eintracht Wandlitz e.V. ab 01.01.2021 folgende Beitragsordnung:

1. Festlegung der Beitragshöhe / Verwendung der Mitgliedsbeiträge

(a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Bei dringendem unvorhergesehenem Bedarf kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag anpassen. Die Gründe für die Erhöhung sind auf der nächsten Mitgliederversammlung darzulegen und zu genehmigen. Die Mitglieder sind über die Erhöhung der Beiträge zu informieren.

(b) Über die Verwendung der Beiträge und sonstigen Einnahmen beschließt der Vorstand. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Jährliche Beitragshöhe / Anrechnung geleisteter Arbeitsstunden

(a)

Einmalige Aufnahmegebühr (bis 18 Jahre):	5 €
Einmalige Aufnahmegebühr (ab 18 Jahre):	10 €
Nachwuchs	144 € (12,-€ monatl.)
Studenten, Azubi	144 € (12,-€ monatl.)
Seniorinnen/Senioren(1. und 2. Mannschaft, Ü35, Ü45)	192 € (16,-€ monatl.)
Passive Mitglieder	25 €

(b) Mitglieder des Vereins, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich für den Verein einsetzen, werden für ihr außergewöhnliches Engagement durch Beschluss des Vorstandes vom jährlichen Mitgliedsbeitrag freigestellt. Hierzu zählen beispielsweise diejenigen Mitglieder, die sich als Übungsleiter, Trainer, Platzwart oder als Mitglied des Vorstandes in besonderer Weise für den Verein verdient machen.

(c) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, jährlich zwei Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen. Nach Ableisten der Arbeitsstunden werden dafür 24 Euro vom gezahlten Mitgliedsbeitrag zurück erstattet.



(d) Als Arbeitsstunden gelten sämtliche Tätigkeiten, die dem gesamten Verein und nicht bloß einzelnen Mannschaften zugutekommen. Hierzu zählen beispielsweise die Pflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes, Schiedsrichtertätigkeiten oder die Unterstützung bei offiziellen Vereinsfesten. Die Ableistung von Arbeitsstunden ist mit dem Vorstand im Voraus abzustimmen sowie nachvollziehbar und schriftlich durch die Mannschaftsverantwortlichen zu dokumentieren.

(e) Der Verein sieht sich in der Verpflichtung, seine Mitglieder rechtzeitig über geplante Arbeitsinsätze zu informieren. In der Regel geschieht dies über die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und durch Nutzung des Gesamt-Email-Verteilers für die Mitglieder.

3. Bezahlung des Mitgliedsbeitrages

(a) Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich im automatisierten SEPA-Lastschriftverfahren.

(b) Der Einzug erfolgt halbjährlich jeweils zum 31.01. und 31.07. des laufenden Kalenderjahres in Höhe des halben Jahresbeitrages. Das erforderliche [Formular für die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens](#) kann über die Internetseite des 1. FV Eintracht Wandlitz e. V. unter der Rubrik „Verein“/„Dokumente“ heruntergeladen werden. Das Mitglied hat für den Zeitraum der geplanten Abbuchung für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen.

Fehlbuchungen, die nicht durch den Verein verursacht wurden, gehen zu Lasten des Mitgliedes und werden mit dem vom Bankinstitut erhobenen Betrag in Rechnung gestellt. Änderungen in der Bankverbindung sind eigenständig, zeitnah und schriftlich durch das Mitglied mit einer geänderten Einzugsermächtigung gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.

4. Folgen des Zahlungsverzuges / Erlöschen der Spielberechtigung / Ausschluss

(a) Gerät ein Mitglied bei der Zahlung seines Beitrages in Verzug, so ist es durch den Vorstand zu mahnen und ihm Gelegenheit zu geben, den Beitrag innerhalb von 2 Wochen nachzuzahlen. Es wird eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 5 Euro erhoben. Entscheidend für die Fristberechnung ist der Eingang auf dem Vereinskonto.

(b) Wird der angemahnte Betrag nebst Mahngebühr nicht innerhalb der angegebenen Frist beglichen, so ist das Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Trainings- und Spielbetrieb auszuschließen und der Spielerpass dem Vorstand zu übergeben. Eine Freigabe des Mitgliedes für den Trainings- und Spielbetrieb erfolgt erst nach vollständiger Begleichung des geschuldeten Betrages nebst der erhobenen Mahngebühren.



(c) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages mehrmals oder für mindestens 3 Monate in Verzug, so kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt gegenüber dem Vorstand zu vertreten. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Minderung des Mitgliedsbeitrages

(a) In begründeten Fällen kann beim Vorstand die Minderung des Mitgliedsbeitrages oder die Freistellung beantragt werden. Dies betrifft insbesondere soziale Härtefälle, längerfristig erkrankte oder verletzte Spielerinnen und Spieler oder Mitglieder, die unverschuldet in eine Notlage gekommen sind. Der Vorstand entscheidet dann über diesen Antrag im Einzelfall.

6. Kündigungsfristen

(a) Die Mitgliedschaft kann jeweils nur zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Entscheidend ist das Datum des Posteinganges beim Vorstand.

(b) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall und auf Antrag.

Wandlitz; den 31.10.2020

gez. Sven Roos, Präsident

gez. Michael Mader, Vorstand Finanzen.